

Leistungsbeschreibung

I. Ziel

Der Kreis Coesfeld (nachfolgend Auftraggeber genannt) beabsichtigt, die Pflicht zur Beseitigung von tierischen Nebenprodukten nach § 3 Abs. 1 und 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) ab dem 01.01.2027 im Wege der Beleihung auf ein privates Entsorgungsunternehmen (beliehener Unternehmer, nachfolgend auch Beliehener oder Beseitigungspflichtiger genannt) zu übertragen, soweit

1. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen,
2. der Betrieb die in den Artikeln 6, 8 und 9 der Verordnung (EU) 142/2011 genannten Anforderungen an die jeweilige Art der Verarbeitung erfüllt und
3. gewährleistet ist, dass die übrigen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr.1069/2009, der aufgrund dieser Verordnung erlassenen Rechtsakte, des TierNebG sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften beachtet werden.

Tätigkeiten, die über diese Leistungsbeschreibung hinaus gehen, sind von der Übertragung der Beseitigungspflicht ausgenommen.

Die aktuelle Beleihung endet zum 31.12.2026. Es ist daher eine neue Regelung ab dem 01.01.2027 erforderlich.

II. Hintergrund

Der Kreis Coesfeld ist im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 sowie gemäß § 3 Abs. 1 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) i.V.m. § 25 der Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und des TierNebG (ZustVO TierGesG TierNebG NRW) zuständig für den Vollzug des TierNebG und auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen. Damit ist er als Kreisordnungsbehörde beseitigungspflichtige Körperschaft des öffentlichen Rechts für tierische Nebenprodukte.

Im Rahmen dieser Pflichten ist er für die Abholung, Sammlung, Kennzeichnung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung, Verwendung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte im Kreisgebiet Coesfeld verantwortlich. Dieses betrifft insbesondere

- die in landwirtschaftlichen Betrieben verendeten und totgeborenen Tiere,
- bei der Schlachtung von Tieren anfallende Nebenprodukte der Kategorien 1 und 2 (Art. 8, 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009) und
- verendete Haustiere aus z. B. Haushalten, Tierarztpraxen, Tierheimen u. a..

Der Kreis Coesfeld beabsichtigt, ab dem 01.01.2027 diese Beseitigungspflicht für tierische Nebenprodukte gemäß § 3 Abs. 1 und 3 TierNebG weiterhin einem Dritten (natürliche oder juristische Person des Privatrechts) zu übertragen.

III. Gebiet

Die Beseitigungspflicht erstreckt sich auf das gesamte im Gebiet des Kreises Coesfeld zu beseitigende Material. Der Kreis Coesfeld hat eine Flächengröße von 1.110 km² mit ca. 228.000 Einwohnern verteilt auf 11 Städte und Gemeinden und ist überwiegend ländlich strukturiert. Weitere Informationen und Strukturdaten über das Kreisgebiet können den Internetseiten des Kreises Coesfeld unter www.kreis-coesfeld.de und sonstigen öffentlich zugänglichen Quellen entnommen werden.

IV. Material und Mengen

Die Beseitigungspflicht erstreckt sich nach § 3 Abs. 1 TierNebG auf folgendes Material in dem ab dem 01.01.2027 tatsächlich anfallenden Umfang:

- tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 im Sinne des Art. 8 VO (EG) Nr. 1069/2009,
- tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 im Sinne des Art. 9 VO (EG) Nr. 1069/2009, ausgenommen Gülle, Guano, Magen- und Darminhalt, Milch, Milcherzeugnisse, Kolostrum, Eier sowie Eiprodukte und
- Folgeprodukte aus diesen tierischen Nebenprodukten (Folgeprodukte im Sinne des Art. 3 Nr. 2 VO (EG) Nr. 1069/2009),

soweit diese nicht zur Herstellung von Futtermitteln und Folgeprodukten von der Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 2 TierNebG ausgenommen sind und soweit es sich nicht um Ausnahmen für Heimtiere oder Equiden im Sinne des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 TierNebG handelt. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass der Kreis Coesfeld die Möglichkeit hat, gemäß § 4 Abs. 2 TierNebG bei Equiden eine Ausnahme von der Beseitigungspflicht zu genehmigen (vgl. § 29 Abs. 2 Nr. 2 AG TierGesG TierNebG).

Dem Belieben werden alle im Kreis Coesfeld anfallenden und nach jeweils geltendem Recht zu beseitigenden Tierkörper, Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse der vorgenannten Kategorien 1 und 2 sowie die Folgeprodukte aus diesen tierischen Nebenprodukten überlassen.

Als Grundlage dieser Leistungsbeschreibung dienen die Daten der zu beseitigenden Mengen aus dem Jahr 2025, die den Anlagen dieser Ausschreibung entnommen werden können (Kalkulationsgrundlage). Die ab dem 01.01.2027 beauftragten Leistungen richten sich nach dem tatsächlichen Entsorgungsaufkommen.

Im Leistungsverzeichnis sind die für die Laufzeit der Pflichtenübertragung geltenden Höchstmengen pro Jahr genannt. Sie entsprechen den Mengen des Vorjahres (Schätzmenge) plus angemessenem Aufschlag.

Die Entsorgung von Mengen, die aufgrund einer großen Tierseuche über die festgelegten Höchstmengen hinausgehen, wäre gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV kurzfristig im Rahmen einer Dringlichkeitsvergabe separat zu vergeben.

Bezüglich der anfallenden Schlachtabfälle gibt es im Kreis Coesfeld eine Unterteilung auf 10 kleinere und zwei große Schlachtbetriebe. Die Aufteilung der kleineren Schlachtbetriebe auf die Städte und Gemeinden des Kreises Coesfeld kann der **Anlage 1** entnommen werden. Die Anschriften werden im Falle der Beauftragung genannt.

Mit Blick auf die statistischen Daten des Jahres 2025 erfolgen in den kleineren Schlachtbetrieben jährlich ca. 1.680 Schlachtungen von Großtieren (Rinder, Pferde), ca. 5.000 Schlachtungen von Kleintieren (überwiegend Schweine und Schafe) sowie ca. 27.000 Schlachtungen von Kaninchen (siehe **Anlage 1**).

In den Großbetrieben erfolgen jährlich ca. 2.667.000 Schweinschlachtungen und ca. 1.000 Schlachtungen anderer Groß- und Kleintiere (siehe **Anlage 2**).

In den kleineren Schlachtbetrieben – einschließlich untauglicher Tiere und auf dem Transport verendeter Tiere – fallen ca. 150 t/a tierische Nebenprodukte an, in den zwei Großbetrieben sind es ca. 1.160 t/a.

In den landwirtschaftlichen Betrieben fallen ca. 5.990 t/a tierische Nebenprodukte an. Die Mengen und Tierarten können der **Anlage 3** entnommen werden.

Bei sonstigen Anfallstellen bzw. Tieren und tierischen Nebenprodukten (z.B. Haus- und Heimtiere, Labore, Tierarztpraxen, Gehege) sind es ca. 4,1 t/a.

Soweit bei Jagden im Kreis Coesfeld abweichend von der guten Jagdpraxis Körper oder Körperteile von frei lebendem Wild nicht an Ort und Stelle belassen, sondern zur Vermeidung von Risiken durch übertragbare Krankheiten präventiv in Wildsammelbehältern eingesammelt und beseitigt werden (Wildsammelstellen bzw. Aufbruchsammelplätze), werden auch diese Materialien dem Beliehenen überlassen. Hierbei handelte es sich im letzten Jahr mengenmäßig um ca. 8 t/a.

V. Anforderungen

Neben den Vorgaben unter *I. Ziel Nr. 1-3* sind folgende weitere Anforderungen zu erfüllen :

Die Mitteilung über abzuholende tierische Nebenprodukte geht vom Besitzenden bzw. Schlachtbetrieb nach Maßgabe des § 7 TierNebG direkt an den Beliehenen.

Die Bereitstellung der tierischen Nebenprodukte zur Abholung erfolgt am Anfallort und ist zwischen dem Beliehenen und dem Besitzenden bzw. Schlachtbetrieb entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (z.B. Tierseuchenrecht, Wasserrecht u.a.) abzustimmen.

Der Beliehene hat das Material nach Maßgabe des § 8 TierNebG unverzüglich abzuholen, zu sammeln, zu kennzeichnen, zu befördern und zu lagern. Hierfür hat der Beliehene eine Erreichbarkeit sicherzustellen, die die rechtzeitige und unverzügliche Erfüllung seiner Pflichten gewährleistet.

Die fernmündliche Mitteilung über abzuholendes Material muss während der üblichen Geschäftszeiten, mindestens jedoch montags bis freitags in der Zeit von 08:00 – 15:00 Uhr angenommen werden können; parallel und außerhalb dieser Zeit kann auch ein automatisiertes Mitteilungsverfahren eingesetzt werden. Bei Anmeldung durch den Besitzenden bis spätestens 09:00 Uhr hat die Abholung grundsätzlich am Tag der Anmeldung zu erfolgen oder spätestens am nächsten auf die Anmeldung folgenden Werktag; bei Anmeldung nach 09:00 Uhr spätestens am nächsten Werktag, bei Anmeldung nach 15:00 Uhr spätestens am übernächsten Werktag. Eine Abholung gefallener Tiere an Samstagen muss gewährleistet werden. Nur bei Anfallbetrieben mit der Möglichkeit zur Kühllagerung von Nebenprodukten und Folgeprodukten können die Entsorgungsintervalle verlängert werden. Ein 24-stündiger Notdienst mit jederzeitiger Erreichbarkeit bei Schadensereignissen (Tierseuchen, Havarien, Stallbrände, Verkehrsunfälle usw.) für die Behörden ist zu gewährleisten.

Mit Seuchenerregern behaftete oder unter seuchenverdacht stehende Tierkörper sind unverzüglich nach der Meldung, spätestens jedoch innerhalb von 16 Stunden abzuholen.

Bei Nicht-Abholung innerhalb der o.g. Fristen hat der Auftraggeber Kreis Coesfeld das Recht zur Mahnung. Innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der Mahnung beim Beliehenen auf elektronischem Wege muss die Abholung erfolgt sein. Mit erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Kreis Coesfeld die Ersatzvornahme veranlassen.

Im Falle der Ersatzvornahme nach Ablauf von 48 Stunden nach Eingang der Mahnung hat der Beliehene die tatsächlichen Kosten der Ersatzvornahme zu tragen.

Bezüglich der Anfahrt der Anfallstellen muss davon ausgegangen werden, dass diese anteilig auf Wirtschaftswegen mit weniger gutem Ausbau erfolgen kann. Vor allem im Winter werden viele Nebenwege nicht vom kommunalen Winterdienst erfasst. Hinsichtlich der Verkehrsverhältnisse wird auf entsprechende aktuelle Straßenkarten verwiesen.

Die Köpfe von untersuchungspflichtigen Rindern, Schafen und Ziegen sind vom Beliehenen für die Entnahme von BSE-Proben abzusetzen und für die amtliche Probenahme im Kreis Coesfeld bzw. in praktikabler Entfernung vom Kreis Coesfeld oder in angemessener und praktikabler Verfahrensweise bereitzulegen. Letzteres ist im Falle einer Bewerbung als Eigenerklärung nachvollziehbar darzustellen (siehe **Anlage 5**).

Der Kopf ist bis zum Ablauf des folgenden Werktages kühl aufzubewahren. Über die abgesetzten Köpfe sind elektronische Aufzeichnungen in Listenform zu führen und dem Veterinäramt auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Für den Fall der Versendung von tierischen Nebenprodukten und verarbeiteten Erzeugnissen in andere Mitgliedstaaten der EU behält sich der Auftraggeber vor, die Vorlage der Genehmigung nach Art. 48 der VO (EG) 1069 / 2009 zu verlangen.

Die Entsorgungssicherheit ist insbesondere auch bei Einrichtung von Kompartimenten und Restriktionszonen im Tierseuchenfall und den damit verbundenen Verbringungsverboten und Beschränkungen durch den Beliehenen zu gewährleisten.

Durch den Genehmigungsvorbehalt des Art. 48 der VO (EG) 1069 / 2009 bei grenzüberschreitender Verbringung tierischer Nebenprodukte ist die Entsorgungssicherheit im Tierseuchenfall nicht gewährleistet, wenn sich die zugelassene Verarbeitungsanlage des Beliehenen gem. VO (EG) 1069 / 2009 im Ausland befindet. Zur Wahrung der Entsorgungssicherheit ist daher unabdingbar, dass die Entsorgungskapazitäten in Anlagen mit inländischem Standort vorgehalten werden. Sammelstellen reichen zur Sicherstellung der Beseitigungssicherheit nicht aus. Es ist sicherzustellen, dass die bei dem Unternehmen beschäftigten und mit der Ausführung der Pflichten betrauten Mitarbeitende umfassend und ausreichend für die Abholung, Sammlung, Kennzeichnung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung, Verwendung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 und 2 und Folgeprodukten ausgebildet sind und fortlaufend geschult und fortgebildet werden.

Von der Abholung bis zur endgültigen Verarbeitung bzw. Beseitigung sind die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, des TierNebG und des AG TierGesG TierNebG NRW und der darauf basierenden Rechtsvorschriften zwingend einzuhalten.

Auch sind die technischen Erfordernisse zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, vor allem im Hinblick auf seuchenhygienische Belange, Unfallverhütungsvorschriften und gesetzlichen Vorgaben zur Beseitigung von tierischen Nebenprodukten zu beachten. Der Beliehene hat mit dem Angebot den Nachweis einer Brand- und Haftpflichtversicherung vorzulegen (siehe **Anlage 5**).

Der Beliehene und das von ihm beschäftigte Personal sind zur sofortigen Anzeige an den Kreis Coesfeld verpflichtet, wenn sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit von dem Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche oder von verdächtigen Erscheinungen, welche den Ausbruch einer Tierseuche befürchten lassen, Kenntnis erhalten, bevor ein behördliches Einschreiten erfolgt ist.

Der Beliehene muss über ausreichende Kapazitäten verfügen, um die ordnungsgemäße Wahrnehmung der genannten Pflichten zu gewährleisten. Hierzu gehört auch, den Verarbeitungsbetrieb entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften einzurichten, die Einrichtung in diesem Zustand zu erhalten und den Betrieb entsprechend zu führen. Er ist ferner verpflichtet, die vollständige und unverzügliche Beseitigung des Rohmaterials gesetzlich- und vertragsmäßig sicherzustellen. Deshalb sind Kapazitätsreserven in ausreichendem Umfang vorzuhalten. Dies gilt insbesondere auch für die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit im Tierseuchenfall und bei Anlagenausfall. Entsprechende Nachweise z.B. in Form von aussagekräftigen Beschreibungen und Berechnungen sind mit dem Angebot vorzulegen (siehe **Anlage 5**).

Im Rahmen der vorbeugenden Tierseuchenbekämpfung hat der Beliehene für die Durchführung amtstierärztlicher Untersuchungen geeignete Sektions- und Kühlmöglichkeiten für Kadaver oder Kadaverteile im Kreis Coesfeld bzw. in praktikabler Entfernung vom Kreis Coesfeld oder in angemessener und praktikabler Verfahrensweise zur Verfügung zu stellen.

Zur Vermeidung von Risiken hinsichtlich der Verbreitung von Tierseuchen sind die Transportwege möglichst kurz zu halten. Die für die Abholung von Tierkörpern, tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukte verwendeten Fahrzeuge müssen

- dem aktuellen Stand der Technik entsprechen,
- über eine bordeigene hochdruckgetriebene Reinigungs- und Desinfektionsanlage verfügen,
- über eine Vorrichtung zur Direktverwiegung der Tierkörper und der geladenen Nebenprodukte verfügen und
- die einschlägigen ADR-Regelungen erfüllen (ADR = Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße).

Der Beliehene und der Kreis Coesfeld unterrichten sich unverzüglich gegenseitig von Umständen, die die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen und vertraglichen Beseitigungspflichten wesentlich betreffen. Auch hat der Beliehene dem Kreis Coesfeld Änderungen in der Person der Gesellschafter oder der Geschäftsführung sowie Rechtsformänderungen rechtzeitig bekannt zu geben.

Der Kreis Coesfeld behält sich das Recht vor, die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen jederzeit zu kontrollieren.

VI. Abrechnung

Die Abrechnung der Beseitigung tierischer Nebenprodukte erfolgt auf Grundlage des § 31 AG TierGesG TierNebG NRW. Der Beliehene rechnet die Entgelte grundsätzlich unmittelbar mit dem Besitzenden ab. Soweit im Tierseuchenfall eine Entschädigung stattfindet, sind diese Beträge mit der Tierseuchenkasse abzurechnen. Abzurechnen ist das Material in dem tatsächlich angefallenen Umfang nach den in dem Leistungsverzeichnis des Angebotes des Beliehenen festgeschriebenen Einheitspreisen.

Durch die im Leistungsverzeichnis angegebenen Einheitspreise sind sämtliche Leistungen des Beliehenen einschließlich sonstiger Kosten und Lasten abgegolten. Soweit im Laufe der Vertragslaufzeit neue Betriebe bzw. Tier-Besitzende hinzukommen, sind auch diese in die Entsorgung zu gleichen Einheitspreisen einzubeziehen. Der Preis gilt auch dann, wenn Betriebe bzw. /Tier-Besitzende wegfallen.

Die Abrechnung bei tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten aus **landwirtschaftlichen Betrieben** (Position Nr. 1 des Leistungsverzeichnisses) erfolgt auf der Basis des durch Wiegen tatsächlich festgestellten Gewichtes. Sofern für einen Betrieb die tatsächlich abgeholte Menge

ausnahmsweise nicht durch Wiegen festgestellt werden kann, ist das Gewicht der zu entsorgenden Tierkörper anhand der in **Anlage 4** beigefügten Tabelle der Gewichtsfestlegungen zu ermitteln.

Soweit dem Besitzenden des Materials staatliche Beihilfen nach jeweils aktueller Rechtslage durch den Kreis Coesfeld zu gewähren sind (z. B. bei Falltieren in landwirtschaftlichen Betrieben nach § 32 Abs. 1 AG TierGesG TierNebG NRW), erfolgt die Gewährung dieser staatlichen Beihilfe nach geltender Rechtslage aktuell wie folgt:

Der Beliehene stellt dem Besitzenden des Materials die von ihm erbrachte Leistung einschließlich der hierauf zu entrichtenden Mehrwertsteuer in voller Höhe in Rechnung. In dieser Rechnung ist nach dem Bruttogesamtrechnungsbetrag die Beihilfe auszuweisen und von dem Rechnungsbetrag in Abzug zu bringen. Hierbei ist die jeweils aktuell geltende Obergrenze gem. § 32 Abs. 1 Satz 3 AG TierGesG TierNebG NRW zu beachten (derzeit 640 Euro).

Diesen Differenzbetrag in Höhe der Beihilfe erstattet der Kreis Coesfeld dem Beliehenen (abgekürzter Zahlungsweg). Insoweit besteht ein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch zwischen dem Beliehenen und dem Besitzenden, nicht aber zwischen dem Kreis Coesfeld und dem Besitzenden.

Die Abrechnung der **Schlachtabfälle** (Position Nr. 2 und 3 des Leistungsverzeichnisses) erfolgt bei tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten auf der Basis des durch Wiegen tatsächlich festgestellten Gewichtes. Die Firma Westfleisch als eine der großen Schlachtbetriebe errichtet zur Zeit eine Abholhalle für tierische Nebenprodukte, in der die Schlachtabfälle bis zur Abholung gekühlt gelagert werden sollen. Nach Fertigstellung soll damit für den beauftragten Entsorgungsbetrieb eine geringere als die übliche tägliche Abholfrequenz ermöglicht werden. Sofern für einen Betrieb die tatsächlich abgeholte Menge ausnahmsweise nicht durch Wiegen festgestellt werden kann, ist das Gewicht der zu entsorgenden Tierischen Nebenprodukte anhand der in der **Anlage 4** beigefügten Tabelle der Gewichtsfestlegungen zu ermitteln.

Die Abrechnung im Bereich **Heim- und Haustiere** (Position Nr. 4 des Leistungsverzeichnisses) erfolgt bei tierischen Nebenprodukten unmittelbar mit dem Besitzenden auf der Basis der Gewichtsfeststellungen und der tatsächlichen Stückzahlen, sowie auf der Basis der tatsächlichen Anfahrten.

Die vom Beliehenen geforderten Entgelte gem. § 32 TierGesG TierNebG NRW müssen nachweislich in einem sachlich und rechnerisch richtigem Verhältnis zu den im Leistungsverzeichnis des Angebots angegebenen Preisen stehen und dürfen diese nicht überschreiten.

VII. Nachweis der durchgeführten Leistungen

Der Beliehene hat dem Kreis Coesfeld monatlich eine Auflistung der anfallenden Tierkörper von Falltieren, mindestens aufgeschlüsselt nach

- Herkunftsbetrieb (Name, Adresse, Betriebsregistriernummer),

- Tierart und Anzahl (bei Schlachtabfällen der Kategorie, Gewicht, Belegnummer des Wiegebeleges, bei Rindern Ohrmarkennummer und Geburtsdatum)
- Grund der Abholung, Anmelde- und Abholdatum
- Kategorisierung in beihilfefähige und nicht beihilfefähige Leistungen sowie Einzel- und Gesamtpreis
- eingesetztes Fahrzeug der Abholungstour

vorzulegen. Abholungen aufgrund von Schadensereignissen sind deutlich kenntlich zu machen. Die Aufstellung ist als Excel-Datei oder in vergleichbarer elektronischer Form vorzulegen (vgl. § 29 Abs. 4 AG TierGesG TierNebG und § 12 Abs. 3 TierNebG).

VIII. Dauer der Übertragung der Beseitigungspflicht

Die Übertragungspflicht erfolgt für die Dauer von vier Jahren, also bis zum 31.12.2030. Falls vor Ablauf der Laufzeit die im Leistungsverzeichnis genannten Höchstmengen erreicht werden, endet die Übertragungspflicht bereits zu diesem Zeitpunkt. Die angestrebten Regelungen können dem beigefügten Vertragsentwurf entnommen werden, der bei Beleihung in Kraft gesetzt werden soll.

IX. Anlagen zur Leistungsbeschreibung

Anlage 1	Schlachtzahlen Kleinbetriebe
Anlage 2	Schlachtzahlen Großbetriebe
Anlage 3	Mengen landwirtschaftliche Betriebe
Anlage 4	Gewichtsfestlegungen
Anlage 5	Liste der mit dem Angebot fachlich vorzulegenden Unterlagen